



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2018
(OR. en)

10160/18
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0241 (NLE)**

**FRONT 171
COWEB 90**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 458 final Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 458 final Annex.

Anl.: COM(2018) 458 final Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.6.2018
COM(2018) 458 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung im Namen der Union zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien

ANHANG

STATUSVEREINBARUNG

zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien

DIE EUROPÄISCHE UNION

und DIE REPUBLIK ALBANIEN

(im Folgenden die „Vertragsparteien“) —

IN DER ERWÄGUNG, dass Situationen eintreten können, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache als Einrichtung der Europäischen Union (im Folgenden die „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Albanien, einschließlich operativer Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Albanien, koordiniert,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder des Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet der Republik Albanien ausüben sollen,

IN DER ERWÄGUNG, dass alle Aktionen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet der Republik Albanien die Grundrechte und internationalen Rechtsakte, bei denen die Republik Albanien Vertragspartei ist, uneingeschränkt achten sollten —

HABEN BESCHLOSSEN, FOLGENDE VEREINBARUNG ZU SCHLIESSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache erforderlich sind, die im Hoheitsgebiet der Republik Albanien stattfinden können und bei denen Teammitglieder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache über exekutive Befugnisse verfügen.

2. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der Republik Albanien.
3. Der völkerrechtliche Status und die Abgrenzung der jeweiligen Gebiete der betroffenen Staaten werden weder durch diese Vereinbarung noch durch eine andere Maßnahme, einschließlich der Festlegung der Einsatzpläne oder der Teilnahme an grenzüberschreitenden Aktionen, im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien oder in deren Namen berührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Aktion“ eine gemeinsame Operation, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehr-/Rückführungsaktion;
2. „gemeinsame Operation“ eine Aktion, mit der gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen wird oder die auf die Bereitstellung und den Einsatz einer verstärkten technischen und operativen Unterstützung an der Grenze der Republik Albanien zu einem EU-Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet der Republik Albanien abzielt;
3. „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der rasch auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an der Grenze der Republik Albanien zu einem EU-Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum im Hoheitsgebiet der Republik Albanien erfolgt;
4. „Rückkehr-/Rückführungsaktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten entweder freiwillig oder zwangsweise in die Republik Albanien rückgeführt werden;
5. „Grenzkontrolle“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Personenkontrolle in Form von Kontrollen an den Grenzübergängen und der Überwachung der Grenze zwischen Grenzübergangsstellen;
6. „Teammitglied“ ein Mitglied entweder eines Teams von Agenturmitarbeitern oder eines Teams von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften der teilnehmenden

Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamten und Fachkräfte, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden;

7. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
8. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, zu dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Mitglied des Teams gehört;
9. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
10. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an der Aktion in der Republik Albanien durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder die Entsendung von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;
11. „Agentur“ die mit Verordnung (EU) Nr. 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
12. „exekutive Befugnisse der Teammitglieder“ die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse für Grenzkontrollen und Rückkehr-/Rückführungsaktionen, die im Hoheitsgebiet der Republik Albanien während der gemeinsamen Maßnahmen im Rahmen des Einsatzplans durchgeführt werden;
13. „höhere Gewalt“ ohne Einschränkung jede (erklärte oder nicht erklärte) Kriegshandlung, Invasion, jeden bewaffneten Konflikt oder jede ausländische feindliche Handlung, Blockade, Aufruhr, Terrorismus oder Ausübung der militärischen Macht, Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Sturm oder Naturkatastrophe, und in einem solchen Fall jedes Ereignis oder jeden Umstand, die dem Vorstehenden entsprechen .

Artikel 3

Einsatzplan

1. Für jede gemeinsame Operation oder jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken vereinbaren die Agentur und die Republik Albanien einen

Einsatzplan im Einvernehmen mit dem an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat bzw. mit den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaaten.

2. In dem Plan sind die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken im Einzelnen dargelegt; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage sowie des Zwecks und der Ziele des Einsatzes, die Einsatzstrategie, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, Einzelheiten der Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, Agenturen und Einrichtungen der Union oder internationalen Organisationen, die zur Wahrung der Grundrechte getroffenen Vorkehrungen, etwa zum Schutz personenbezogener Daten, Angaben zu den Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichtsstrukturen, Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, Regeln für die Evaluierung der Aktion sowie Erläuterung der finanziellen Aspekte der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.
3. Die Evaluierung der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die Republik Albanien und die Agentur.

Artikel 4

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

1. Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehr-/Rückführungsmaßnahmen erforderlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse wahrzunehmen.
2. Die Teammitglieder respektieren die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Republik Albanien.
3. Die Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet der Republik Albanien nur nach Weisung und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der Republik Albanien wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die Republik Albanien dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan. In Ausnahmefällen kann die Republik Albanien Teammitglieder ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln.

Die Agentur kann der Republik Albanien über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen mitteilen. In diesem Fall trägt die Republik Albanien diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

Entsprechen die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, erstattet der Koordinierungsbeamte dem Exekutivdirektor der Agentur umgehend Bericht. Der Exekutivdirektor kann daraufhin geeignete Maßnahmen ergreifen bis hin zur Aussetzung oder Beendigung der Aktion.

4. Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform ein sichtbares Zeichen zu ihrer Identifizierung sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden in der Republik Albanien ausweisen zu können, tragen die Mitglieder des Teams stets einen Sonderausweis nach Maßgabe von Artikel 7 bei sich.
5. Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die Republik Albanien informiert die Agentur vor der Entsendung der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über den einschlägigen rechtlichen Rahmen und die Bedingungen für deren Verwendung.
6. Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der Republik Albanien in Gegenwart von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften aus der Republik Albanien und im Einklang mit deren nationalem Recht Gewalt anwenden, einschließlich des Einsatzes von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung. Die Republik Albanien kann die Teammitglieder zur Gewaltanwendung in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte der Republik Albanien ermächtigen. Die Behörde zur Erteilung der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats wird im Einsatzplan festgelegt.
7. Die Republik Albanien kann die Teammitglieder ermächtigen, ihre nationalen Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele oder für Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlich sein sollte. Die Teammitglieder fragen nur Daten ab, die für die Wahrnehmung ihrer

Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Einsatzplan oder für Rückkehr-/Rückführungsaktionen erforderlich sind. Die Republik Albanien teilt der Agentur vor Entsendung der Teammitglieder mit, welche nationalen Datenbanken abgefragt werden können. Die Abfrage erfolgt im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Republik Albanien.

Artikel 5

Aussetzung und Beendigung der Aktion

1. Der Exekutivdirektor der Agentur kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Republik Albanien aussetzen oder beenden, wenn die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Einsatzplan von der Republik Albanien nicht eingehalten werden. Der Exekutivdirektor teilt der Republik Albanien die Gründe hierfür mit.
2. Die Republik Albanien kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, wenn die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Einsatzplan von der Agentur oder einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht eingehalten werden. Die Republik Albanien teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.
3. Der Exekutivdirektor der Agentur oder die Republik Albanien können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde.
4. Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

Artikel 6

Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

1. Dokumente, Schriftsachen und Vermögensgegenstände der Teammitglieder sind unverletzlich, es sei denn, es handelt sich um gemäß Absatz 7 dieses Artikels zulässige Vollstreckungsmaßnahmen.
2. Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien für in Ausübung ihres Amtes ausgeübte Handlungen im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen.

Im Falle einer angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor der Agentur und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich informiert. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens stellt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung der Vertretung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständigen Behörden der Republik Albanien gegenüber dem Gericht fest, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen stand. In Erwartung der Bestätigung durch den Exekutivdirektor der Agentur ergreifen die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden der Republik Albanien gefährden könnten.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Bestätigung des Exekutivdirektors der Agentur ist für die Rechtsprechung der Republik Albanien bindend. Die Vorrechte, die den Teammitgliedern gewährt wurden und die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit der Republik Albanien befreien diese nicht von der Gerichtsbarkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

3. Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien für sämtliche in Ausübung ihres Amtes ausgeübten Handlungen im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen. Wird ein Zivilverfahren gegen Teammitglieder vor einem Gericht eingeleitet, werden der Exekutivdirektor der Agentur und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich darüber informiert. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens stellt der Exekutivdirektor der Agentur nach sorgfältiger Prüfung die Vertretung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der Republik Albanien fest und prüft, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen stand.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes

vorgenommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Bestätigung des Exekutivdirektors der Agentur ist für die Rechtsprechung der Republik Albanien bindend. Strengt ein Teammitglied ein Gerichtsverfahren an, so kann es sich im Falle einer Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf seine gerichtliche Immunität berufen.

4. Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Republik Albanien kann durch den Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung muss stets ausdrücklich erklärt werden.
5. Teammitglieder sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.
6. Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist die Republik Albanien für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden oder in Nichtausübung des Amtes durch ein Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat verursacht wurden, kann die Republik Albanien über den Exekutivdirektor beantragen, dass die Entschädigungszahlung durch den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat erfolgt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden oder in Nichtausübung des Amtes durch ein Teammitglied der Agentur verursacht wurden, kann die Republik Albanien eine Entschädigungszahlung durch die Agentur verlangen.

Im Falle von Schäden in der Republik Albanien aufgrund höherer Gewalt sind weder die Republik Albanien noch der beteiligte Mitgliedstaat noch die Agentur haftbar.

7. Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht in Zusammenhang mit ihrer offiziellen Funktion steht.

Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor der Agentur bestätigt, dass sie dieses für die Ausübung ihrer offiziellen Funktion benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen

Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

8. Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.
9. Die Teammitglieder sind in Bezug auf ihre für die Agentur erbrachten Dienste von den im Aufnahmestaat eventuell geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.
10. Außerdem sind die Teammitglieder von jeder Form der Besteuerung in der Republik Albanien in Bezug auf die Gehälter und Bezüge befreit, die sie von der Agentur oder den Mitgliedstaaten erhalten, sowie in Bezug auf Einkünfte, die sie außerhalb der Republik Albanien erhalten.
11. Die Republik Albanien gestattet nach Maßgabe ihrer Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Kosten für deren Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Die Republik Albanien gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.
12. Das persönliche Gepäck der Teammitglieder unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht der Republik Albanien durch dessen Quarantänevorschriften geregelt ist. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des oder der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters der Agentur stattfinden.

Artikel 7

Sonderausweis

1. Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit der Republik Albanien für jedes der Teammitglieder ein Dokument in der (den) Amtssprache(n) der Republik Albanien sowie in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden der Republik Albanien und als Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 4 dieser Vereinbarung und des Einsatzplans wahrzunehmen, aus. Das Dokument muss folgende Angaben zu dem Mitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit;

Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen.

2. Der Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument ermöglicht dem Teammitglied die Einreise in die Republik Albanien ohne Visum oder vorherige Genehmigung.
3. Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben. Die zuständigen albanischen Behörden werden hiervon unterrichtet.

Artikel 8

Grundrechte

1. Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Rahmen ihrer Aufgaben und in Ausübung ihrer Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die in Grundrechte und Grundfreiheiten eingreifen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen stehen und mit dem Kern dieser Grundrechte und Grundfreiheiten übereinstimmen.
2. Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für die mutmaßliche Verletzung der Grundrechte durch seine Bediensteten in Ausübung ihres Amtes im Rahmen einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Operation, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder einer Rückkehr-/Rückführungsaktion.

Artikel 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Teammitgliedern darf nur erfolgen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse für die Durchführung dieser Vereinbarung durch die Republik Albanien, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich ist.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Republik Albanien erfolgt nach dem Recht dieses Landes.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den/die beteiligten Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an die Republik Albanien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1624 im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt hat.
4. Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an die Republik Albanien mit, ob für den Datenzugriff oder die Datennutzung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf deren Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der persönlichen Daten als notwendig erweisen, setzen sie die Republik Albanien entsprechend hiervon in Kenntnis.
5. Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und von der Republik Albanien gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
6. Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Republik Albanien erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung

der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels. Der Bericht wird dem Grundrechtsbeauftragten der Agentur und dem Datenschutzbeauftragten übermittelt. Diese erstatten wiederum dem Exekutivdirektor der Agentur Bericht.

Artikel 10

Für die Durchführung der Vereinbarung zuständige Behörden

1. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist in der Republik Albanien das Innenministerium zuständig.
2. Für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist auf Ebene der Europäischen Union die Agentur zuständig.

Artikel 11

Streitigkeiten und Auslegung

1. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von Vertretern der zuständigen Behörden Albaniens und von Vertretern der Agentur gemeinsam geprüft, die den oder die Mitgliedstaat/en konsultieren, die Nachbarstaaten der Republik Albanien sind.
2. Kommt eine vorherige Einigung nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen der Republik Albanien und der Europäischen Kommission geregelt, die jeden Nachbarmitgliedstaat der Republik Albanien konsultieren werden.

Artikel 12

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer internen rechtlichen Verfahren genehmigt.
2. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf das Datum der beiderseitigen Notifikation des Abschlusses der internen rechtlichen Verfahren gemäß Absatz 1 folgt, in Kraft.
3. Die Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch eine der Parteien aufgehoben werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung aufheben oder aussetzen möchte, die andere Partei hiervon

schriftlich in Kenntnis. Die Aufhebung wird am ersten Tag des auf den Monat der Notifikation folgenden Monats wirksam.

4. Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Fall der Republik Albanien an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Albanien übermittelt.

Ort ... Datum...

Abgefasst in doppelter Urschrift in albanischer, bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Unterschriften:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ISLAND, NORWEGEN, DER SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

In einem solchen Fall ist es wünschenswert, dass die Behörden Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins einerseits sowie die Behörden der Republik Albanien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien im Sinne der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen schließen.